
**Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart der Hauptstraße in Kierspe-Rönsahl vom 21.10.1992
(Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeshauptordnung – (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S: 419 / SGV 232), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Gesamterscheinungsbild der innerhalb des Ortes Rönsahl liegenden Hauptstraße wird geprägt durch den historischen Straßenzug, die Alte Post mit vorgelagertem kleinem Marktplatz, die kleinteilige Bebauung mit erhaltenswerten Bürgerhäusern des frühen 19. Jahrhunderts entlang der Hauptstraße.

Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, daß sich Neu-, Um- und Anbauten in die historische Umgebung einfügen.

Begründung zur Gestaltungssatzung

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist insbesondere, Ausbrüche aus dem Gesamtbild im negativen Sinne zu vermeiden und den planenden Architekten und bauaufsichtlichen Stellen ein Instrumentarium an die Hand zu geben, dieses auch im Detailbereich zu verhindern.

Der Rahmen soll so gestreckt werden, dass er ein weites Spektrum gestalterischer Möglichkeiten in abwechslungsreicher Vielfalt zulässt. Einem sinnvoll sich einordnenden Neubau soll ebenso Raum geschaffen werden wie einem zu restaurierenden historisch wertvollen Altbau.

Bei der Neubebauung soll die Charakteristik in den Grundzügen auch in der Neubausubstanz berücksichtigt werden. Hierbei sollen aber auch die Anforderungen an heutige Wohnqualität, Ladengröße, die notwendigen Stellplätze usw. in die Betrachtungen einbezogen werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Ortsteil Rönsahl, Hauptstraße (B237), zwischen den Anbindungen Kerspeweg und Strandbadweg.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Lageplan M 1:5000 dargestellt, der dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist (Seite 389).
- (3) Diese Satzung gilt ganz oder in Einzelteilen nicht, sofern und soweit in künftigen, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Festsetzungen gleichen Inhalts, wie in dieser Satzung, getroffen werden sollten.

§ 2

Besondere Anforderungen an die Gestaltung

(1) Bauweise

Die Baukörperbreite wird durch die Breite der historischen Gebäude bestimmt. Sie muss sowohl bei benachbarten Baukörpern als auch bei einer in einem Zuge durchgeführten Neubebauung über mehrere Gebäude klar lesbar sein.

(2) Fassaden, Wandöffnungen

1. Abweichungen von der Baulinie bzw. der vorhandenen Straßenfront sind auf eine reliefartige Durchgestaltung der Fassaden beschränkt, die insgesamt wieder flächig erscheinen muss. Vor- und zurückspringende Einzelbauteile wie Erker, Loggien und in das Dach hineinragende Zwerggiebel, sind im Rahmen der Bauordnung und im Rahmen dieser Gestaltungssatzung zulässig.
2. Jedes Geschoss muss durch Wandöffnungen mit erkennbar senkrechten Achsen gegliedert sein. Fenster sind in stehenden Formaten auszubilden.
3. Die Summe der massiven Pfeilerbreiten der Fassaden im Bereich der Fenster muss mindestens 2,5 % der Gebäudebreite betragen. Fensterreihungen sind durch Zwischenpfeiler von mindestens 11,5 cm Breite zu unterbrechen. Die Fassadenränder (zu den Nachbarhäusern) sind durch mindestens 36,5 cm starke Randpfeiler zu bilden.
4. Zusammenhängende Glasflächen in der Fassade sind so zu unterteilen, dass sich stehende Einzelformate bilden.
5. Loggien- und Balkonöffnungen sind durch geeignete gestalterische Maßnahmen in die kleinmaßstäbliche, senkrecht gegliederte Fassade, unter Berücksichtigung der Achsen, zu integrieren.

(3) Erdgeschoßzonen

1. Die Schaufensterfront – Erdgeschosszone – muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich der Gesamtfassade einordnen. Dieses gilt für die Wahl des Maßstabes, der Gliederung, für das Material und die Farbe.
2. Die Schaufensteröffnungen sind in stehendem bis maximal quadratischem Material auszuführen.
3. Schaufensterreihungen sind durch mindestens 24 cm breite Mauerpfeiler zu unterbrechen.
4. Markisen und andere Schaufenstervorbauten müssen entsprechend der Schaufenstergliederung unterteilt werden und dürfen nicht Einzelgebäude übergreifend ausgebildet werden.
5. Vordächer sind zulässig. Sie haben sich dem Baustil anzupassen.

(4) Dächer

1. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Firstrichtungen und Dachformen unverändert beizubehalten. Bei Baulücken ist die Firstrichtung und Dachform der Nachbarbauten aufzunehmen.
2. Als Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Mansardendächer zulässig.
3. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes müssen in der gleichen Neigung ausgebildet werden.
4. Die Dachneigungen müssen sich zwischen 35 Grad und 45 Grad bewegen. Zwischen benachbarten traufenständigen Häusern muss sich die Dachneigung eines neuen oder

umgebauten traufenständigen Hauses nach Dachneigungen der Nachbargebäude richten und darf davon nicht mehr als 5 Grad abweichen.

Bei zwei Nachbargebäuden mit unterschiedlicher Dachneigung ist zwischen den beiden vorhandenen Neigungen zu vermitteln.

Dächer mit anderen Neigungen sind nur zulässig, wenn bestehende nachbarliche Altbebauung erheblich abweichende Neigungen aufweist.

5. Für Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Glasdachfenster (Atelierfenster) gilt folgendes:
 - a) Das Hauptdach muss mit seinen architektonisch räumlichen Kanten dominierend ablesbar bleiben.
 - b) Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte wird auf das zur Belichtung von Aufenthaltsräumen notwendige Maß beschränkt.
 - c) Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nur zulässig, wenn durch geeignete gestalterische Maßnahmen eine weitergehend maßstäbliche Integration in das Dach erreicht werden kann (fester Sonnenschutz, Rankgerüst o.a.).

(5) Materialien

1. Die Fassaden sind jeweils einheitlich, einschließlich der Erdgeschoss- und Sockelzonen, in einem auszuführen. Ausnahmen können nur im Giebel- und Sockelbereich, auch hinsichtlich des Materials, zugelassen werden. Für die Fassaden sind zulässig:
 - homogenstrukturierte Putze
 - schalungsrauher, brettstrukturierter Sichtbeton
 - lasierend oder deckend gestrichen
 - getrockneter oder sandgestrahlter Sichtbeton
 - heimische Natursteine. Fenster- und Türöffnungen können in heimischen Naturstein, gestocktem oder sandgestrahltem Beton oder farbig abgesetzten Putzen gefasst werden. Fenster- und Türrahmen, einschließlich der Flügel, in blanken oder blankeloxierten Metallen sind unzulässig.
2. Für die Dacheindeckung sind nur zulässig:
Naturziegel (rot, rotbunt, schwarz, Kupfer, Naturschiefer, dunkelfarbige Metalle (nicht gewellt))
3. Nur die unter Ziffer 2. aufgeführten Materialien sind ebenfalls für die Deckung sämtlicher Dachaufbauten zulässig.
4. Bei zurückliegenden Gebäudeteilen (Arkaden, Loggien) sind für die sichtbaren Außenteile die gleichen Materialien wie in der Fassade zu verwenden.
5. Bei Dacheinschnitten sind die sichtbaren geschlossenen Außenteile in dunklem Material (Farbton des Daches) zu verkleiden.

(6) Farben

1. Die zu verwendenden Farbtöne sind ausschließlich einer RAL-Karte zu entnehmen, die mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen sind.
2. Eine farbliche Absetzung des Sockelbereiches ist bei Putzbauten zulässig.
3. Fensterrahmen und Türen sind farblich von der Fassade abzusetzen und müssen mit dieser in farbllichem Einklang stehen.

(7) Garagen, soweit sie von Öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbar sind

1. Freistehende Garagen sind im gleichen Material wie das Hauptgebäude auszuführen.

2. Als Dächer sind Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig.
3. In einem Zuge errichtete, zusammenhängende Garagen sind im gleichen Material und in gleicher Farbgebung auszuführen.
4. Anzubauende Garagen müssen auf die vorhandenen Bauten bezüglich Konstruktionshöhe, Material und Farbgebung, Rücksicht nehmen.

§ 3

Einfriedungen

- (1) Mit dem Hauptgebäude verbundene Einfriedungen sind, soweit sie von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbar sind, bis zu zwei Meter Höhe zulässig. Als Material ist nur das gleiche Material wie das des Hauptgebäudes zulässig.
- (2) Türen und Tore sind nur aus Holz, Stahl und Schmiedeeisen zulässig.

§ 4

Außenanlagen

- (1) Bürgersteigerweiterungen, in die privaten Grundstücksbereiche hinein (Schaufensterpassagen oder ähnliches), sind in Anlehnung an den im Bürgersteig verwendeten Belag zu pflastern.
- (2) Außenstufen in polierter Ausführung sind unzulässig. Sie sind im Material entweder der Fassade oder dem Bürgersteigmaterial anzugleichen.

§ 5

Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich nach Maßstab, Werkstoff, Form und Farbe und ihrer sonstigen Einwirkung in den architektonischen Aufbau der baulichen Anlage sowie in das Orts- und Straßenbild einordnen. Die Anbringung von Werbeanlagen beschränkt sich auf den Bereich zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss (Brüstungsbereich).
- (2) Eine die Gebäudegliederung übergreifende Werbung ist unzulässig.
- (3) Generell sind Schrifthöhen von maximal 50 cm zulässig, wobei einzelne Buchstaben und Zeichen bis zu 60 cm hoch sein können.
- (4) Werbungen sind flächig mit einer maximalen Ausladung von 20 cm auf der Brüstung zu montieren.
- (5) Auslegerschilder in alter handwerklicher Form sind zulässig.

§ 6

Antennen und technische Dachaufbauten

- (1) Je Einzelgebäude ist höchstens eine Außenantenne zulässig.
- (2) Antennen und technische Dachaufbauten sollen straßenseitig bzw. platzseitig nicht sichtbar sein.
- (3) Bei giebelständigen Gebäuden müssen Antennen und technische Dachaufbauten mindestens fünf Meter von der Straßenfront zurückgesetzt angebracht werden.

§ 7

Besondere Genehmigungspflicht

Das Anbringen und das Verändern von Werbeanlagen und Warenautomaten sind auch in den Fällen genehmigungspflichtig, in denen nach § 62 Landesbauordnung Genehmigungsfreiheit besteht.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 68 in Verbindung mit § 81 (5) Landesbauordnung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aktuelle Satzung vom 21.10.1992, in Kraft ab 31.10.1992